

Renate Roos

Das Jugendschutzgesetz



Renate Roos, Rechtsanwältin
Tel. 0 24 21 / 95 92 91
Fax: 0 24 21 / 69 24 74
info@rechtsanwaeltin-renate-roos.de
www.rechtsanwaeltin-renate-roos.de

Das Jugendschutzgesetz wurde im Oktober 2008 erneut abgeändert; es hat sich deutlich verschärft. Vielen Vereinsvorständen ist die Tragweite dieser Gesetzesänderung nicht bewusst.

Das Jugendschutzgesetz gilt für Kinder und für Jugendliche.

Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

Jugendliche sind Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Verpflichtet sind neben den Sorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, die sogenannten erziehungsbeauftragten Personen, wenn eine Vereinbarung mit den Eltern vorliegt. Dies ist in der Regel bei der Jugendarbeit in einem Verein der Fall.

Die Beschränkung des Gesetzes auf die Öffentlichkeit ist für den Verein keine Möglichkeit das Gesetz zu umgehen. Der Jugendschutz in der Öffentlichkeit gilt auch für die Vereinsöffentlichkeit und ist daher vom Vorstand zu berücksichtigen.

Das Jugendschutzgesetz regelt Anwesenheitsrechte und Verbote im Bereich von

- Gaststätten
- Tanzveranstaltungen

- Spielhallen, Glücksspielen
- jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe
- jugendgefährdende Orte
- Konsum und Verkauf von alkoholischen Getränken
- Rauchen in der Öffentlichkeit und Verkauf von Tabakwaren
- Filmveranstaltungen
- Bildträger mit Filmen oder Spielen
- Bildschirmspielgeräte
- jugendgefährdende Trägermedien

Das Gesetz sieht bei einem Verstoß gegen die Regeln des Jugendschutzgesetzes sogar Strafvorschriften sowie Bußgeldvorschriften vor.

Bestraft werden nicht die Kinder oder die Jugendlichen, sondern die Verantwortlichen nach dem Gesetz, im Vereinsrecht der Vorstand.

Das relevanteste Problem für Vereine sind zwei Verpflichtungen.

Die erste ist die Einhaltung des Alkoholverbotes, die zweite die des Rauchverbotes. Dabei ist die Formulierung entscheidend, dass der Verzehr bzw. der Konsum nicht gestattet werden darf. Dadurch besteht ein Handlungszwang!

Schon eine Duldung des Konsums ist ein klarer Verstoß gegen dieses Gesetz.

Verboten sind für Jugendliche auch lediglich, Branntwein und branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein nicht nur in geringfügigen Mengen enthalten.

Bei anderen alkoholischen Getränken, wie Bier und Wein gilt dies nur für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre.

Die beliebten Alkopops sind erst ab 18 erlaubt, da diese mit Branntwein gemischt sind.

Bezüglich des Alkohols gilt es klare Regeln zum Konsum festzulegen. Trinkspiele bei Vereinsveranstaltungen sollte man stets unterbinden.

Der Alkohol ist meiner Ansicht nach das kleinere Problem, da dort die Grenze der Abhängigkeit und damit der krankhaften Süchtigkeit in der Regel nicht vorliegt, so dass man mit Einsicht der Jugendlichen rechnen kann.

Erlaubnisse der Eltern für unter 16 Jahre alten Personen sind nicht zulässig, da es sich nicht um den privaten Bereich handelt. Das macht das Verbot so schwierig, da die Eltern zu Hause den Konsum erlauben können.

Beim Rauchen in der Öffentlichkeit gilt das Verbot sowohl für Kinder als auch für Jugendliche.

Das bedeutet: Rauchen darf man bei Vereinsveranstaltungen erst ab 18 Jahre.

Der Vereinsvorstand sollte sich nicht darauf verlassen, dass das Rauchverbot nur für Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit gilt, denn auch Vereinsveranstaltungen dürften stets als Öffentlichkeit gelten.

Die Anforderungen an den Verein sind hiermit höher als an die Eltern selbst.

Aufgrund der Suchtkomponente des Rauchens sollte jedoch jedem klar sein, dass ein 17-jähriger oder eine 17-jährige, der/die seit mehreren Jahren raucht, sicherlich nicht in der Lage sein wird, für 3 Wochen Jugendfreizeit das Rauchen einzustellen.

Es muss daher innerhalb des Vereins und der Betreuer der konkrete Umgang mit diesem Verbot besprochen werden.

Da der erste Vorsitzende haftet, sollte er schriftlich über dieses Regeln informieren und die Jugendleiter besonders unterstützen. Den Kindern und Jugendlichen gegenüber ist vorab immer die konkrete Information über das Rauchverbot mitzuteilen. Kinder die

auch zu Hause heimlich rauchen, werden jedoch damit rechnen, dies auch bei Vereinsveranstaltungen möglich zu machen. Es kann sich gruppenintern positiv auswirken, mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam Regeln zu erarbeiten. Auf eine Vorbildwirkung der Betreuer selbst darf hier noch einmal hingewiesen werden. Es ist äußerst schlecht nachvollziehbar, wenn einem 17-jährigen das Rauchen allein mit Hinweis des Gesetzes untersagt wird, der Betreuer selbst aber dabei die Zigarette in der Hand hat. Der Zigarettenkonsum und schon der Zigaretteneinkauf muss von den Jugendleitern kontrolliert und unterbunden werden. Der Einkauf ist aufgrund der strengeren Regelungen am Automaten und in Geschäften auch schwieriger geworden.

Häufig ist es finanziell für die Kinder und Jugendlichen nicht möglich, mehrfachen Verlust von ganzen Zigarettenpackungen auszugleichen, so dass Zigaretten im Laufe der Freizeit einfach ausgehen. Die erste Zeit wird jedoch hart für alle Beteiligten, aber noch lange nicht unmöglich.

Die von der Ordnungsbehörde zu verhängenden Bußgelder treffen in der Regel den Vereinsvorsitzenden persönlich. Eine Erstattung des Bußgeldes durch den Verein selbst wäre zweckwidrige Mittelverwendung und hätte den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge.

Es hat sich auch vielfach bewährt, für die Erwachsenen Raucherbereiche festzulegen, an denen aber maximal 3 Personen stehen dürfen, egal ob sie rauchen oder nicht rauchen. Alleine dadurch wird das Rauchen nicht zu einem geselligen Beisammensein. Die Nachteile des Rauchens werden häufig aufgrund dieser Geselligkeitswirkung verdrängt. Und den Kindern und Jugendlichen soll durch die Raucher nicht das Vorbild gegeben werden, dass Rauchen „cool“ sei.

Dennoch sollte es möglich sein, den Spaß an einer schönen Jugendfreizeit oder an den Vereinsveranstaltungen zu erhalten.